

TU JOURNAL

Nr. 1.2017

ECKPUNKTE DES REGIERUNGSPROGRAMMS FÜR 2017/2018

Steuern und Abgaben

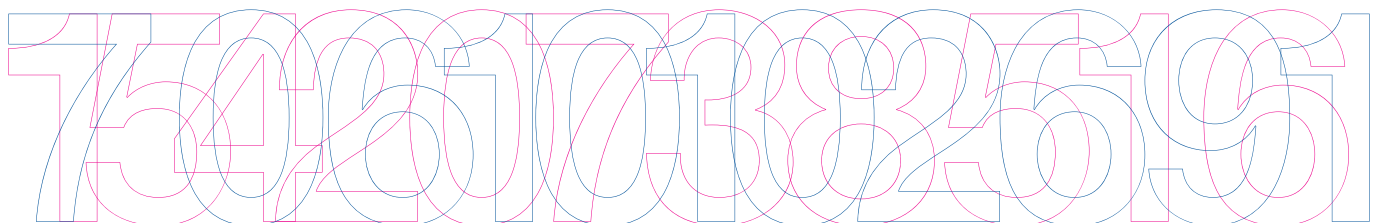
Arbeit und Wirtschaft

INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE FÜR GROßUNTERNEHMER

ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

AUTOMATISIERTE SPENDENDATENÜBERMITTLUNG

VERBRAUCHERPREISINDEX



ECKPUNKTE DES REGIERUNGSPROGRAMMS FÜR 2017/2018

Die Bundesregierung hat mit Ende Jänner ihr Arbeitsprogramm vorgelegt. Für die Unternehmer wurden folgende steuerliche und wirtschaftliche Vorhaben und die dafür vorgesehene Umsetzungstermine vorgestellt. Die Gesetzwerdung bleibt jedoch abzuwarten.

Steuern und Abgaben

- » Beschäftigungsbonus: Erstattung von 50 % der Lohnnebenkosten für jeden neu geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) für 3 Jahre für der KommSt unterliegende Beschäftigte – START 01.07.2017
- » Konzernbesteuerung: Nationales Maßnahmenpaket zusätzlich zu den BEPS – Maßnahmen z.B. aufkommensneutrales Ausweiten der Werbeabgabe auf den Online-Bereich mit gleichzeitiger Reduktion des Steuersatzes – START 01.01.2018
- » Kalte Progression: Automatische Indexierung der ersten beiden ESt-Tarifstufen ab einer Inflation von 5 %, weitere Maßnahmen folgen anhand eines Progressionsberichtes des BMF – START 01.01.2019
- Forschungsprämie: Erhöhung von 12 % auf 14 % – START 01.01.2018

Arbeit und Wirtschaft

- » Entgeltfortzahlung: Ausbau des AUVA-Zuschusses für Betriebe bis zu 10 Mitarbeitern auf 75 % der Entgeltfortzahlung – START 01.07.2017
- » Arbeitszeitflexibilisierung: Vereinbarung eines sozialpartnerschaftlichen, vom Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragenen Pakets – Präsentation des Pakets bis 30.06.2017 – sonst Regierungsvorschlag im 3. Quartal 2017
- » Arbeitnehmermobilität: Kombilohnmodelle, Ausweitung der Entfernungsbeihilfe und Zumutbarkeitsregelungen – START 01.01.2018
- » Mehrfachversicherung: Vereinfachung mit automatischer Differenzvorschreibung/Beitragserstattung durch die Sozialversicherung – START 09/2017
- » Selbständigkeit/Unselbständigkeit: Rechtssicherheit durch klare Abgrenzung – START 01.07.2017
- » Kündigungsschutz: Lockerung für über-50-jährige – START 01.07.2017
- » Insolvenzrecht: Reduktion der Frist im Abschöpfungsverfahren auf 3 Jahre; Entfall der Mindestquote von 10 % – START 01.07.2017

TU-TIPP:

Falls Sie spezielle Fragen zu den einzelnen Punkten haben, wenden Sie sich bitte an Ihren TU-Berater!

INVESTITIONSZUWACHSPRÄMIE FÜR GROSSUNTERNEHMER

Der Ministerrat hat bereits eine Investitionszuwachsprämie für Großunternehmer beschlossen.

Die Prämie ist für Unternehmen vorgesehen, die zumindest 250 Mitarbeiter oder einen Umsatz von mehr als 50 Mio Euro und einer Bilanzsumme von über 43 Mio EUR haben. Zusätzlich muss das Unternehmen zumindest für 3 volle Geschäftsjahre Jahresabschlüsse vorlegen können. Gefördert werden aktivierungspflichtige Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens (exkl. gebrauchte Anlagegüter, KFZ, Grundstücke, etc.). Bei einem Investitionszuwachs von mind. € 500.000,00 (Vergleichswert – durchschnittlicher Investitionsbetrag der letzten 3 Jahre) beträgt die Prämie 10% des Investitionszuwachses – max. jedoch € 1.000.000,00.

Anträge können von 1.3.2017 bis 31.12.2017 gestellt werden. Das Investitionsvorhaben muss innerhalb von 2 Jahren nach Ausstellung des Fördervertrages umgesetzt werden. Für diese Prämie werden 100 Mio EUR zur Verfügung gestellt, diese werden nach dem „first-come, first-served“ Prinzip vergeben.

TU-TIPP:

Zu beachten ist, dass der Förderungsantrag vor Projektbeginn gestellt werden muss. Wenn Sie diesbezüglich Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren TU-Berater, dieser hilft Ihnen gerne!

ANTRAGSLOSE ARBEITNEHMERVERANLAGUNG

Das BMF führt ab der zweiten Jahreshälfte 2017 unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen eine antragslose Arbeitnehmersveranlagung – ohne Abgabe einer Steuererklärung – durch.

Die antragslose Arbeitnehmersveranlagung wird bei SteuerzahlerInnen durchgeführt, die bis 6/2017 keine Arbeitnehmersveranlagung für das Jahr 2016 geltend gemacht haben, obwohl sie eine Steuergutschrift bekommen würden.

Zu einer Steuergutschrift kommt es – lohnsteuerpflichtige Einkünfte vorausgesetzt – dann, wenn der ArbeitnehmerIn nicht ganzjährig beschäftigt war oder unterschiedlich hohe Bezüge hatte und daher zu viel Lohnsteuer bezahlt hat. Weiters kann es bei einer „Negativsteuer“ zu einer antragslosen Arbeitnehmerveranlagung kommen.

Wenn jedoch aufgrund der Aktenlage anzunehmen ist, dass auch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge (Kinderfreibetrag) oder Absetzbeträge (z.B. Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag) geltend gemacht werden, wird keine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durch die Finanzverwaltung durchgeführt und die Arbeitnehmerveranlagung muss auch weiterhin mit dem Formular L1 durchgeführt werden.

Wenn bis zum 31.12.2018 noch keine Steuerveranlagung für 2016 erfolgt ist (Ablauf von 2 Jahren nach dem Veranlagungszeitraum), wird das Finanzamt im Falle einer Steuergutschrift von Amts wegen immer eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung für das entsprechende Jahr durchführen.

Sollten Sie mit dem Bescheid und der daraus resultierenden Gutschrift aus der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung nicht einverstanden sein, können Sie eine Steuererklärung – Arbeitnehmerveranlagung/Einkommensteuererklärung – elektronisch via FinanzOnline abgeben oder ein ausgefülltes Formular L1/E1 an Ihr Finanzamt senden. Das können Sie innerhalb von 5 Jahren nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres machen (z.B. für 2016 bis Ende des Jahres 2021). Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aufgrund der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung auf und erlässt einen Bescheid aufgrund der tatsächlich geltend gemachten Beträge.

Die Steuergutschrift für 2016 wird dann im 2. Halbjahr 2017 ausbezahlt, da abgewartet wird, ob eine persönliche Arbeitnehmerveranlagung eingeht, durch die sich die Steuergutschrift noch verändert. Damit die Steuergutschrift auch auf das korrekte

Konto überwiesen wird, wird die Finanzverwaltung alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die von diesem Service profitieren, informieren und im Zuge dieses Schreiben auch die der Finanz bekannte Kontonummer übermitteln.

TU-TIPP:

Wenn Sie von der Finanzverwaltung ein Schreiben erhalten, dass Sie für die antragslose Arbeitnehmerveranlagung ausgewählt wurden, empfehlen wir Ihnen, Ihre Unterlagen in Bezug auf mögliche Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge oder Absetzbeträge zu prüfen um diese gegebenenfalls mit einer eigenen Arbeitnehmerveranlagung zusätzlich geltend machen zu können. Sollten Sie diesbezüglich Hilfe benötigen, steht Ihnen Ihr TU-Berater gerne zur Seite!

Weiters empfehlen wir Ihnen die Kontonummer auf Ihrem Schreiben genau zu prüfen, und falls diese unrichtig ist, der Finanzverwaltung binnen 4 Wochen die aktuelle Kontonummer mitzuteilen.

AUTOMATISIERTE SPENDENDATENÜBERMITTLUNG

Im Jahr 2017 tritt eine wesentliche Änderung bei der Berücksichtigung von Sonderausgaben im Rahmen der Steuerveranlagung ein: Bestimmte Sonderausgaben, nämlich:

- Beiträge an Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- Spenden an begünstigte Spendenempfänger oder an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände,
- Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbare Beträge an Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sowie
- Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung werden nur mehr auf Grundlage eines elektronischen Datenaushandes in der Veranlagung berücksichtigt und können – von den Ausnahmen abgesehen – nicht mehr beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Der Zahler, der die Zahlung als Sonderausgabe berücksichtigt haben möchte, muss dem Zahlungsempfänger (Spendenorganisation, etc.) seinen Vor- und Zunamen sowie sein Geburtsdatum bekannt geben (Schreibweise muss mit dem Meldezettel übereinstimmen). Die Zahlungen werden der Finanzverwaltung übermittelt

Ohne Bekanntgabe dieser Daten können solche Sonderausgaben in der Veranlagung nicht mehr berücksichtigt werden. Es wird nicht mehr möglich sein, die von der Datenübermittlung erfassten Sonderausgaben in der Steuererklärung gelten zu machen.

Nichts ändert sich hinsichtlich der Berücksichtigung von Spenden als Betriebsausgabe. Diese sind unverändert in der Steuererklärung anzugeben.

In der Arbeitnehmerveranlagung wird der übermittelte Jahresbetrag automatisch als Sonderausgabe berücksichtigt.

Der Steuerpflichtige kann nur in folgenden Ausnahmefällen die Beträge beim Finanzamt geltend machen:

- Verteilung von Einmalbeträgen betreffend Weiterversicherung auf zehn Jahre
- Zahlungen sollen im Rahmen des „erweiterten Personenkreises“ bei einem anderen Steuerpflichtigen berücksichtigt werden
- Die Organisation unterlässt die Nachholung

einer nicht vorgenommenen Übermittlung oder die Berichtigung einer falschen Übermittlung, obwohl der Steuerpflichtige darum ersucht hat. In diesen Fällen kann sich der Steuerpflichtige an das Finanzamt wenden und die abweichende Berücksichtigung verlangen.

Wenn der übermittlungspflichtigen Organisation bei der Übermittlung ein Fehler passiert oder eine Übermittlung gar nicht vorgenommen wird, muss sich der Betroffene an die Organisation und nicht an das Finanzamt wenden, damit gegebenenfalls die Übermittlung nachgeholt oder korrigiert werden kann. Vom Steuerpflichtigen muss bei einem unrichtigen Bescheid eine Beschwerde beim Finanzamt erhoben werden, damit bei Stattgabe ein neuer Bescheid vom Finanzamt ausgestellt werden kann.

Die von den Organisationen an die Finanzverwaltung gemeldeten Beträge können, so wie die Lohnzettel im FinanzOnline eingesehen werden.

TU-TIPP:

Wir bitten Sie auch weiterhin alle diesbezüglichen Belege aufzubewahren, damit wir im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung die Richtigkeit der von den Organisationen gemeldeten Daten überprüfen können.

VERBRAUCHERPREISINDEX

Monat	Jahr	VPI 2015 (2015=100)	VPI 2010 (2010=100)	VPI 2005 (2005=100)	VPI 2000 (2000=100)	VPI 96 (1996=100)	VPI 86 (1986=100)	VPI 76 (1976=100)	VPI 66 (1966=100)
Jahresdurchschnitt	2014		109,7	120,1	132,8	139,7	182,7	284,1	498,5
Jahresdurchschnitt	2015	100,0	110,7	121,2	134,0	141,0	184,4	286,6	503,0
Jahresdurchschnitt	2016	100,9	100,9	111,7	122,3				
Jänner	2017	101,8	112,7	123,4	136,4	143,5	187,7	291,8	512,1

Laufende Index-Tonbandauskunft Inland: 0800 501 544

Weitere Auskünfte über die aktuellen Indexzahlen finden Sie im Internet unter http://www.statistik.at/statistiken/preise/verbraucherpreisindex/zeitreihen_und_verkettungen

Impressum

Herausgeber, Medieninhaber: TREUHAND-UNION ÖSTERREICH GMBH
A-1010 Wien, Gonzagagasse 13
für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Christoph de Cillia / Mag. (FH) Melanie Tscheliesnig
Sollten Sie diese Information nicht weiter erhalten wollen,
wenden Sie sich bitte an Ihre Treuhand-Union Kanzlei.

Druck: REMAprint Litterdruck / Layout & Satz: www.nikolausschmidt.com

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in diesem Journal trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Treuhand-Union ausgeschlossen ist.

TREUHAND-UNION

Das TU-Journal wird ausschließlich für Klienten der Treuhand-Union Gesellschaften und Partner geschrieben. Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber vereinfachend und kurz gehalten. Sie kann daher die individuelle Beratung nicht ersetzen, sondern soll als Anregung zu einer noch intensiveren Zusammenarbeit zwischen Ihnen und uns dienen.